

Der Staat mitsamt seiner Tätigkeit ist kein Spezialfall der Politik, kein gewöhnliches Einzelmoment und Einzelgebiet des politischen Lebens.¹⁷ Mit der Staatsmacht, mit der einen oder anderen Einstellung zum Inhalt und zu den Formen ihrer Tätigkeit hängt alles Leben der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zusammen. Die wissenschaftliche, die marxistisch-leninistische Auffassung von der Politik hat folglich die Aufdeckung ihres sozial-ökonomischen Inhalts, vor allem ihres Klasseninhalts zur Voraussetzung, zugleich aber auch den unbedingten Hinweis auf ihren unlöslichen Zusammenhang mit den spezifischen staatlichen Seiten und Formen des gesellschaftlichen Lebens.

Die Frage nach dem Staat ist nach einem Ausspruch W. I. Lenins „der Brennpunkt aller politischen Fragen und aller politischen Streitigkeiten der Gegenwart“. Deshalb ist es nicht möglich, über das politische Leben der Gesellschaft, über ihre politische Struktur und den politischen Überbau Klarheit zu erlangen, ohne den Staat, die Staatsmacht und ihre Formen zu analysieren, ohne die Spezifik der staatlich organisierten Tätigkeit zu berücksichtigen. Deshalb ist die Wissenschaft, die die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der staatlichen Organisation des gesellschaftlichen Lebens erforscht, von allgemeiner Bedeutung für die Erforschung aller politischen Erscheinungen.¹⁸

17 Es ist bezeichnend, daß W. I. Lenin dem Thema „Marxismus und Staat“ den Untertitel „Marx und Engels über die Aufgaben der Revolution auf politischem Gebiet (in ihrer Beziehung zum Staat“ hinzufügte (vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 33, S. 126, russ.). Er hat also in den Begriff „politisches Gebiet“ das Verhältnis der Partei und der Revolution zum Staat einbezogen.

18 Das mindert natürlich in keiner Weise die erstrangige Bedeutung der marxistisch-leninistischen Philosophie sowie die große Bedeutung der Soziologie, der Geschichte, des wissenschaftlichen Kommunismus und anderer

Die Einheit von Staats- und Rechtswissenschaft

Eine Untersuchung der staatlichen und folglich auch der politischen Organisation des gesellschaftlichen Lebens ohne Verbindung mit dem Recht würde dem objektiv bestehenden funktionellen Zusammenhang von Staat und Recht widersprechen. Staat und Recht sind als gesellschaftliche Erscheinungen nicht einfach nur wechselseitig miteinander verbunden, sondern durchdringen einander auch wechselseitig, sie existieren und funktionieren nicht losgelöst voneinander. Der Staat ist immer auch eine rechtliche Erscheinung (er ist Subjekt von Rechten und Pflichten), wie das Recht immer auch eine staatliche Erscheinung ist, wird es doch vom Staat erlassen und geschützt. Das Bedürfnis, die Notwendigkeit, die Gesellschaft staatlich zu organisieren, ist zugleich das Bedürfnis, die Notwendigkeit, das Verhalten der Menschen rechtlich zu regeln. Der Staat als „besondere Machtorganisation“ entsteht und existiert nicht einfach gleichzeitig mit dem Recht, sondern im gewissen Sinne mit der Aufgabe, das Recht, d. h. die als Gesetz zum Ausdruck gebrachten gemeinsamen Interessen der herrschenden Klassen, zu formulieren und zu sichern. Es ist von Nutzen, auf diese Seite der Wechselbeziehung von Staat und Recht die besondere Aufmerksamkeit zu lenken, um erstens eine Loslösung des Staates und der Staatswissenschaft vom Recht und von der Rechtswissenschaft zu vermeiden, und weil zweitens das Recht mitunter als etwas vom Staat völlig Abgeleitetes, nur als eines unter den vielen dem Staat dienenden Instrumenten verstanden wird.¹⁹

⁴ nichtjuristischer Wissenschaften bei der Erforschung der Politik.

19 Diesen Standpunkt vertraten in verstärktem Maße einige chinesische Rechtswissenschaftler in der Diskussion über den Gegenstand der Rechtswissenschaft in der Zeitschrift „Tschen-fa jan-tsü“, 1964, Nr. 3.